

## **Dienstvereinbarung**

zwischen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,  
vertreten durch den Kanzler bzw. die Kanzlerin,

und

dem Personalrat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungseinrichtungen an der  
Otto-Friedrich-Universität Bamberg

### **Präambel**

Zur Vermeidung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg stimmen Universitätsleitung und Personalrat darin überein, Standorte und Räumlichkeiten der Universität in begründeten Einzelfällen durch Videoüberwachung zu schützen.

Die Partner der Dienstvereinbarung sind sich bewusst, dass eine Videoüberwachung – auch wenn sie nicht unmittelbar am Arbeitsplatz stattfindet und nicht hauptsächlich die Arbeitsplätze erfasst – in das informelle Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten eingreifen kann und somit nur ausnahmsweise durch überwiegende schutzwürdige Belange der Universität unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes gerechtfertigt sein kann.

### **§ 1 Zweck der Überwachung**

- (1) Beobachtungen mit Kameras werden nur im Rahmen der Wahrnehmung des Hausrechts zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durchgeführt.
- (2) Von der Videoüberwachung erfasste und gespeicherte Daten dürfen ansonsten nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten verwendet werden.

### **§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Standorte und Räume der Universität können mit Überwachungsanlagen unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ausgestattet werden, sofern dies erforderlich ist und schutzwürdige Interessen Betroffener nicht überwiegen. Erforderlich ist eine Videoüberwachung, wenn Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, die auf andere Art und Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen können.
- (2) Eine Videoüberwachung ist im Zugangsbereich der betroffenen Standorte und Räume durch die Verwendung von Hinweisschildern entsprechend deutlich kenntlich zu machen.
- (3) Eine Überprüfung der Erforderlichkeit erfolgt in regelmäßigen Abständen, spätestens jeweils nach fünf Jahren, durch den Datenschutzbeauftragten bzw. die Datenschutzbeauftragte der Universität in Zusammenarbeit mit dem bzw. der für den Betrieb der Videoüberwachungsanlage verantwortlichen.

### § 3 Beteiligung des Personalrats

- (1) Die Einführung sowie Veränderungen an den Überwachungsanlagen unterliegen in jedem Einzelfall der Beteiligung des Personalrats.
- (2) Die Zustimmung des Personalrats ist in jedem Fall vor der Erstbeschaffung und Installation einer Überwachungsanlage einzuholen.

### § 4 Systemdokumentation

- (1) Der Datenschutzbeauftragte bzw. die Datenschutzbeauftragte der Universität dokumentiert die Überwachungssysteme. Erfasst werden dazu insbesondere die Standorte und eingesetzten Gerätetypen sowie die Personen, welche auf die Überwachungsdaten zugreifen dürfen.
- (2) In einer Anlage zur Systemdokumentation sind für jeden videoüberwachten Raum die Position(en) und der von den Objektiven der Kameras erfasste Bereich aufzuzeichnen.
- (3) Von der Dokumentation erfasst werden auch im Universitätsbereich installierte Attrappen von Überwachungssystemen.

### § 5 Betriebsverantwortung

- (1) Verantwortlich für die Installation, den Betrieb und die Zugriffsberechtigungen auf die Daten sind für Videoüberwachungsanlagen im Bereich:
  - der Zentralverwaltung der Kanzler bzw. die Kanzlerin.
  - der für Forschung und Lehre genutzten Gebäude die Dekane bzw. Dekaninnen der Fakultäten welche diese Gebäude nutzen.
  - der Zentralen Universitätseinrichtungen, Zentren und sonstigen Einrichtungen die jeweiligen Leiter bzw. Leiterinnen.
- (2) Die Betriebsverantwortlichen dokumentieren die technische Betreuung, eventuell durchgeführte Funktionsprüfungen und Modifikationen an den Systemfunktionalitäten.
- (3) Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von dem bzw. der Datenschutzbeauftragten der Universität unterstützt.

### § 6 Aufzeichnung, Zugriffsrechte und Auswertung

- (1) Gespeicherte Videodaten werden nach Ablauf der in der Verfahrensbeschreibung genannten Zeiträume gelöscht soweit sie nicht als Beweis zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden. Zur Beweissicherung gespeicherte Daten werden unverzüglich nach Wegfall des Speichergrundes gelöscht.
- (2) Gespeicherte Überwachungsdaten dürfen nur auf Anordnung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin oder von Strafverfolgungsbehörden ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gibt.
- (3) Die Aufzeichnungen werden von mindestens zwei zugriffsberechtigten Personen ausgewertet. Soweit nicht besondere Eile geboten ist, soll dem Personalrat und dem Datenschutzbeauftragten

bzw. der Datenschutzbeauftragten die Möglichkeit geboten werden an der Auswertung der Aufzeichnungen teilzunehmen.

(4) Über die Auswertung ist ein Protokoll zu erstellen, dass dem Datenschutzbeauftragten bzw. der Datenschutzbeauftragten und dem Personalrat zu übermitteln ist.

(5) Bei Vorliegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit dürfen Bilder und Videosequenzen Mitarbeitern der Universität zur Identifizierung der Handelnden zugänglich gemacht werden. Über eine weitergehende Veröffentlichung entscheiden die Strafverfolgungsbehörden.

(6) Die an der Datenauswertung beteiligten dürfen durch die Videoüberwachung gewonnene Informationen nur im Rahmen dieser Dienstvereinbarung an Dritte weitergeben. Eine Weitergabe der Überwachungsdaten und hieraus gewonnener Erkenntnisse an öffentliche Stellen erfolgt außer bei Vorliegen besonderer Dringlichkeit nur durch den Kanzler bzw. die Kanzlerin.

### § 7 Rechte der Beschäftigten und des Personalrats

(1) Die Beschäftigten der Universität werden über den Einsatz der Überwachungssysteme sowie über die Regelungen dieser Dienstvereinbarung in Kenntnis gesetzt.

(2) Der Personalrat ist in Absprache mit der Dienststelle jederzeit berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung dieser Dienstvereinbarung durchzuführen. Hierzu erhält er auf Verlangen und bei Vorort-Besichtigungen Einsicht in alle Aufzeichnungen.


(3) Bleiben bei der Kontrolle schwierige organisatorische, technische, oder rechtliche Fragestellungen ungeklärt, kann der Personalrat hierfür einen Sachverständigen einbeziehen.

### § 8 In-Kraft-Treten

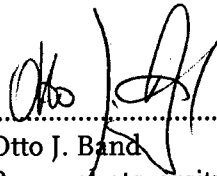
Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung und nach Hochschulöffentlicher Bekanntgabe in Kraft.

Bamberg, .....

Bamberg, 21.1.2008



.....  
Marianne Schmitt-Huhn  
Ständige Vertreterin der Kanzlerin



.....  
Otto J. Band  
Personalratsvorsitzender